Bundesrat Drucksache 399/1/88

03.10.88

Wi - Fz - In - R - U

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes

Punkt der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß** **(Wi)**,
der **Finanzausschuß** **(Fz)**,
der **Rechtsausschuß** **(R)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** **(U)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Artikel 1 Nr. 01 (neu) (§ 1 BBergG),
Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Nr. 1 BBergG),
Artikel 1 Nr. 1 a (neu) (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BBergG)

a) In Artikel 1 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:
'01. § 1 wird eingangs vor Nummer 1 wie folgt gefaßt:
"Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung"'

Ausgeliefert am 4. OKT. 1988

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

b) In Artikel 1 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

'1. In § 1 Nr. 1 werden die Worte

"und des Lagerstättenschutzes zu ordnen und zu fördern,"

durch die Worte

"sowie des Lagerstättenschutzes unter Beachtung der Auswirkungen auf die Umwelt und nach Abwägung mit der Schutzbedürftigkeit anderer standortgebundener Naturgüter bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern,"

ersetzt.'

c) In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

'1 a. In § 2 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. die Wiederherstellung oder Entwicklung der in Anspruch genommenen Teile von Natur und Landschaft während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen,"'

Begründung:

Zu a)

Klarstellung des Gewollten. Durch die Ergänzung wird die allgemeine Zielsetzung verdeutlicht, die mit der Änderung des Bundesberggesetzes verfolgt wird, nämlich eine Straffung der bergrechtlichen Zulassungsverfahren, vgl. auch Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 a Abs. 3 des Entwurfs).

(noch Ziff. 1)

Zu b)

Die Neuformulierung macht deutlich, daß eine Standortbindung auch bei anderen Schutzgütern vorliegt (z. B. bei Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen) und nach Abwägung ihre Schutzwürdigkeit vor den Belangen des Bergbaues Vorrang haben kann.

In § 1 Bundesberggesetz werden Zweck und Schutzrichtung des Gesetzes programmatisch dargestellt. Durch die Novellierung wird die Umweltverträglichkeit als neuer öffentlicher Belang eingeführt. Seiner Bedeutung entsprechend muß er in § 1 Bundesberggesetz eingefügt werden. Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung "bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden" reicht nicht aus, weil bei Bohrungen im Festlandsockel Wasser, Tiere und Pflanzen die wesentlichen Schutzgüter sind.

Zu c)

Die Änderung stellt eine Anpassung an die unverzichtbaren Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege dar. Sie ist entsprechend der beabsichtigten Änderung der geltenden Regelungen sachlich geboten.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Durch die Berggesetznovelle wird ein Planfeststellungsverfahren in das Bergrecht eingeführt. Damit wird zugleich die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung gleichwertig mit dem UVPG-Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse bei der Zulassung bergbaulicher Vorhaben umgesetzt. Die obige Änderung geht weit über diese Ziele der Novelle hinaus und berührt grundsätzliche, nicht auf das vorgesehene bergrechtliche Planfeststellungsverfahren beschränkte Fragen des Verhältnisses zwischen Bergrecht einerseits sowie Planungs- und Naturschutzrecht andererseits. Diese kurzfristig aufgeworfenen Fragen stellen die auf die Sicherung der Rohstoffversorgung gerichtete Grundkonzeption des Bundesberggesetzes in Frage und bedürften daher eingehender Erörterung. Sie können im Rahmen dieses - wegen der notwendigen Umsetzung der UVP-Richtlinie eilbedürftigen - Gesetzgebungsverfahrens nicht geklärt werden.

U 2. Artikel 1 Nr. 1 b (neu) (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 a (neu) folgende Nummer 1 b eingefügt:

'1 b. In § 48 Abs. 1 wird am Ende von Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"dies gilt nicht in ausgewiesenen Naturschutzgebieten und Nationalparken."'

Begründung:

Wegen der besonderen Bedeutung der Naturschutzgebiete und Nationalparke für den Schutz von Nord- und Ostsee reicht die bisherige Regelung in § 48 Abs. 1 Satz 2 (Rohstoffsicherungsklausel) nicht aus. Vielmehr muß sichergestellt werden, daß zumindest in Naturschutzgebieten und Nationalparken eine Gleichrangigkeit der Interessen von Naturschutz und Rohstoffsicherung hergestellt wird.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Durch die Berggesetznovelle wird ein Planfeststellungsverfahren in das Bergrecht eingeführt. Damit wird zugleich die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung gleichwertig mit dem UVPG-Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse bei der Zulassung bergbaulicher Vorhaben umgesetzt. Die obige Änderung geht weit über diese Ziele der Novelle hinaus und berührt grundsätzliche, nicht auf das vorgesehene bergrechtliche Planfeststellungsverfahren beschränkte Fragen des Verhältnisses zwischen Bergrecht einerseits sowie Planungs- und Naturschutzrecht andererseits. Diese kurzfristig aufgeworfenen Fragen stellen die auf die Sicherung der Rohstoffversorgung gerichtete Grundkonzeption des Bundesberggesetzes in Frage und bedürften daher eingehender Erörterung. Sie können im Rahmen dieses - wegen der notwendigen Umsetzung der UVP-Richtlinie eilbedürftigen - Gesetzgebungsverfahrens nicht geklärt werden.

U 3. Artikel 1 (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß die Vorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 2 bei Verfahren nach den §§ 57 a und 57 b keine Anwendung findet; denn § 48 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Rechts widerspricht den Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Planfeststellungsverfahren, weil die Anwendung das Untersuchungs- und Abwägungsergebnis vorwegnähme.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Durch die Berggesetznovelle wird ein Planfeststellungsverfahren in das Bergrecht eingeführt. Damit wird zugleich die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung gleichwertig mit dem UVPG-Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse bei der Zulassung bergbaulicher Vorhaben umgesetzt. Die obige Änderung geht weit über diese Ziele der Novelle hinaus und berührt grundsätzliche, nicht auf das vorgesehene bergrechtliche Planfeststellungsverfahren beschränkte Fragen des Verhältnisses zwischen Bergrecht einerseits sowie Planungs- und Naturschutzrecht andererseits. Diese kurzfristig aufgeworfenen Fragen stellen die auf die Sicherung der Rohstoffversorgung gerichtete Grundkonzeption des Bundesberggesetzes in Frage und bedürften daher eingehender Erörterung. Sie können im Rahmen dieses - wegen der notwendigen Umsetzung der UVP-Richtlinie eilbedürftigen - Gesetzgebungsverfahrens nicht geklärt werden.

U 4. Artikel 1 Nr. 1 c (neu) (§ 49 Nr. 2, 3 und 4 (neu) BBergG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 b (neu) folgende Nummer 1 c eingefügt:

'1 c. In § 49 wird in Nummer 2 am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt, an Nummer 3 das Wort "oder" angefügt und nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts unangemessen"'

Begründung:

Im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer ist die Aufsuchung von Bodenschätzen über die bisherigen Beschränkungen im Interesse der Schiffahrt und der Ausbeutung der Meere hinaus auch im Interesse der Reinheit der Meere und seiner Pflanzen- und Tierwelt einzugrenzen. Im Interesse der Rohstoffsicherung sollen jedoch allein unangemessene Beeinträchtigungen der neu genannten Schutzgüter die Aufsuchung verhindern. Damit wird die im wesentlichen der Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 entsprechende Regelung zeitgemäß weiter ausgestaltet.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt ist bereits durch § 49 Nr. 3 und § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 gewährleistet.
Dem Schutz des Gewässers dient § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13.

Wi
U

5. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 52 Abs. 2 a Satz 2 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 52 Abs. 2 a Satz 2
das Wort "soll"
durch das Wort "hat"
zu ersetzen
und
vor dem Wort "erörtern"
das Wort "zu"
einzusetzen.

Begründung:

Die Änderung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Dem Unternehmer sind die an ihn gerichteten Anforderungen in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens deutlich aufzuzeigen.

Wi

6. Artikel 1 Nr. 2 (§ 52 Abs. 2 b Satz 1 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 52 Abs. 2 b Satz 1
vor dem Wort "Folgemaßnahmen"
das Wort "notwendiger"
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an § 75 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

R

7. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 52 Abs. 2 b Satz 1 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 52 Abs. 2 b Satz 1
die Worte "eine Prüfung der"
durch die Worte
"die erforderliche Berücksichtigung der erheblichen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 8. Artikel 1 Nr. 2 a (neu) (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 a (neu) BBergG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

'2a. In § 55 Abs. 1 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vorliegen und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung nicht vorgehen," '

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, weil die Planfeststellung andere einzelgesetzliche Vorschriften umfaßt, also auch die des Naturschutzes.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Durch die Berggesetznovelle wird ein Planfeststellungsverfahren in das Bergrecht eingeführt. Damit wird zugleich die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung gleichwertig mit dem UVPG-Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse bei der Zulassung bergbaulicher Vorhaben umgesetzt. Die obige Änderung geht weit über diese Ziele der Novelle hinaus und berührt grundsätzliche, nicht auf das vorgesehene bergrechtliche Planfeststellungsverfahren beschränkte Fragen des Verhältnisses zwischen Bergrecht einerseits sowie Planungs- und Naturschutzrecht andererseits. Diese kurzfristig aufgeworfenen Fragen stellen die auf die Sicherung der Rohstoffversorgung gerichtete Grundkonzeption des Bundesberggesetzes in Frage und bedürften daher eingehender Erörterung. Sie können im Rahmen dieses - wegen der notwendigen Umsetzung der UVP-Richtlinie eilbedürftigen - Gesetzgebungsverfahrens nicht geklärt werden.

U 9. Artikel 1 Nr. 2 b (neu) (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 a (neu) folgende Nummer 2b eingefügt:

'2b. In § 55 Abs. 1 wird Nummer 7 wie folgt gefaßt:

"7. die erforderliche Vorsorge getroffen ist, daß unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch natürliche Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung oder Rekultivierung ausgeglichen werden," '

Begründung:

Die Änderung stellt eine Anpassung an die unverzichtbaren Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege sowie andere umweltschützende Rechtsvorschriften dar.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Durch die Berggesetznovelle wird ein Planfeststellungsverfahren in das Bergrecht eingeführt. Damit wird zugleich die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung gleichwertig mit dem UVPG-Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse bei der Zulassung bergbaulicher Vorhaben umgesetzt. Die obige Änderung geht weit über diese Ziele der Novelle hinaus und berührt grundsätzliche, nicht auf das vorgesehene bergrechtliche Planfeststellungsverfahren beschränkte Fragen des Verhältnisses zwischen Bergrecht einerseits sowie Planungs- und Naturschutzrecht andererseits. Diese kurzfristig aufgeworfenen Fragen stellen die auf die Sicherung der Rohstoffversorgung gerichtete Grundkonzeption des Bundesberggesetzes in Frage und bedürften daher eingehender Erörterung. Sie können im Rahmen dieses - wegen der notwendigen Umsetzung der UVP-Richtlinie eilbedürftigen - Gesetzgebungsverfahrens nicht geklärt werden.

U 10. Artikel 1 Nr. 2 c (neu) (§ 55 Abs. 1 Nr. 13 BBergG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 b (neu) folgende Nummer 2c eingefügt:

'2c. In § 55 Abs. 1 wird Nummer 13 wie folgt gefaßt:

"13. schädigende Einwirkungen auf das Meer und seine Tier- und Pflanzenwelt nicht bewirkt werden." '

Begründung:

Die Änderung verfolgt das Ziel, die Zulassungskriterien für bergbauliche Vorhaben im Bereich des Festlandsockels oder der Küstengewässer zu verschärfen. Zulassungsvoraussetzung soll sein, daß keine schädigenden Einwirkungen verursacht werden. Damit wird die gegenwärtige Regelung im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres verstärkt. Nach der gegenwärtigen Regelung reicht es für die Zulassung bereits aus, daß die schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Die danach mögliche schädigende Einwirkung kann im Interesse der langfristigen Erhaltung des Meeres nicht mehr hingenommen werden. Insofern muß für das Meer und seine Tier- und Pflanzenwelt gleiches wie für Schiffahrtsanlagen gelten (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 10 BBergG).

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine solche Erweiterung des geltenden Rechts würde jeglichen Abwägungsspielraum zwischen den Interessen des Naturschutzes einerseits und der Rohstoffsicherung andererseits beseitigen.

U 11. Artikel 1 Nr. 2 d (neu) (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 2c (neu) folgende Nummer 2d eingefügt:

'2d. In § 55 Abs. 2 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. die Wiederherstellung oder Entwicklung der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Bereiche durch natürliche Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung oder Rekultivierung und" '

Begründung:

Die Änderung stellt eine Anpassung an die unverzichtbaren Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege sowie andere umweltschützende Rechtsvorschriften dar.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Durch die Berggesetznovelle wird ein Planfeststellungsverfahren in das Bergrecht eingeführt. Damit wird zugleich die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung gleichwertig mit dem UVPG-Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse bei der Zulassung bergbaulicher Vorhaben umgesetzt. Die obige Änderung geht weit über diese Ziele der Novelle hinaus und berührt grundsätzliche, nicht auf das vorgesehene bergrechtliche Planfeststellungsverfahren beschränkte Fragen des Verhältnisses zwischen Bergrecht einerseits sowie Planungs- und Naturschutzrecht andererseits. Diese kurzfristig aufgeworfenen Fragen

(noch Ziff. 11)

stellen die auf die Sicherung der Rohstoffversorgung gerichtete Grundkonzeption des Bundesberggesetzes in Frage und bedürften daher eingehender Erörterung. Sie können im Rahmen dieses - wegen der notwendigen Umsetzung der UVP-Richtlinie eilbedürftigen - Gesetzgebungsverfahrens nicht geklärt werden.

Wi 12. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 a Abs. 1 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 57 a Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Bei Vorhaben im Bereich des Festlandsockels tritt bei der Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Planfeststellungsverfahren an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde; als Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, gilt der Sitz dieser Behörde."

Begründung:

Das Bundesberggesetz gilt gemäß § 2 Abs. 3 auch im Bereich des Festlandsockels. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß bergbauliche Vorhaben, die in diesem Bereich durchgeführt werden, dem vorgesehenen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden können. Die zur Anwendung kommenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. § 5 Bundesberggesetz) stellen für das Planfeststellungsverfahren hinsichtlich bestimmter Vorschriften (z. B. öffentliche Bekanntmachung, Planauslegung) auf einen örtlichen/gebietlichen Anknüpfungspunkt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ab. Der Festlandsockel mit seinem völkerrechtlichen Sonderstatus zählt jedoch nicht zum eigentlichen Hoheitsgebiet. Die Ergänzung soll deshalb die Anwendbarkeit des Planfeststellungsverfahrens für zukünftige Vorhaben in diesem Bereich gewährleisten, indem die "zuständige Behörde" (d. h. die gemeinsame Bergverwaltung der Küstenländer) an die Stelle der sonst zuständigen Gemeinden tritt.

13. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 a Abs. 2 BBergG)

i
nahme
tfällt
ff. 14

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 57 a Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Der Rahmenbetriebsplan muß alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens prüfen zu können. Soweit diese nicht schon nach Satz 1 zu machen sind, umfassen sie insbesondere

1. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile soweit dies zur Feststellung und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,

2. Beschreibung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,

3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert und soweit wie möglich ausgeglichen werden,

4. Beschreibung der auch bei Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 3 zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt,

5. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. allgemein fehlende Kenntnisse,

6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der in Nummern 1 bis 5 gemachten Angaben in Text und Karte."

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit Vorhabensalternativen grundsätzlich möglich sind, sind sie vom Unternehmer zu prüfen und die wesentlichen Auswahlgründe für das beantragte Vorhaben darzulegen."

c) Satz 5 wird gestrichen.

(noch Ziff. 13)

Begründung:

Zu a) und b)
Der Rahmenbetriebsplan muß die Angaben enthalten, die - unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens - erforderlich sind, um die Umweltauswirkungen medienübergreifend und in einer Gesamtschau beurteilen zu können.

Die Frage, welche Unterlagen vom Unternehmer beizubringen sind, ist danach zu entscheiden, welche Angaben für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist selbstverständlich zu beachten. Zur Klärung im Einzelfall soll gemäß Absatz 2a (neu) der Untersuchungsrahmen erörtert werden. Der Passus, wonach die Beibringung von Unterlagen für den Träger des Vorhabens zumutbar sein muß, ist mißverständlich: Er kann als "subjektive Einschätzung" des Trägers des Vorhabens aufgefaßt werden und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Eine "Beschreibung der wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt" ist nicht möglich ohne eine vorherige "Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile", welche erst die Basis dafür schafft, mögliche Beeinträchtigungen überhaupt erkennen zu können.

Die übrigen Änderungen dienen der Normenklarheit sowie der Anpassung an die EG-Richtlinie zur UVP.

Zu c)
Folgeantrag zu Buchstabe b (vgl. Nr. 6 neu)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Durch die Berggesetznovelle wird ein Planfeststellungsverfahren in das Bergrecht eingeführt. Damit wird zugleich die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung gleichwertig mit dem UVPG-Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse bei der Zulassung bergbaulicher Vorhaben umgesetzt. Die obige Änderung geht weit über diese Ziele der Novelle hinaus und berührt grundsätzliche, nicht auf das vorgesehene bergrechtliche Planfeststellungsverfahren beschränkte Fragen des

(noch Ziff. 13)

Verhältnisses zwischen Bergrecht einerseits sowie Planungs- und Naturschutzrecht andererseits. Diese kurzfristig aufgeworfenen Fragen stellen die auf die Sicherung der Rohstoffversorgung gerichtete Grundkonzeption des Bundesberggesetzes in Frage und bedürften daher eingehender Erörterung. Sie können im Rahmen dieses - wegen der notwendigen Umsetzung der UVP-Richtlinie eilbedürftigen - Gesetzgebungsverfahrens nicht geklärt werden.

14. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BBergG)

:fällt
ıahme
f. 13

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 57 a Abs. 2 Satz 2 in Nummer 1 die Worte

"des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden"

durch die Worte

"des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden"

zu ersetzen.

Begründung:

Es wird klargestellt, welche Angaben der Unternehmer zu machen hat.

U 15. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 a Abs. 3 a (neu) und Abs. 4 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 57 a nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3a) Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, die in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannt sind, einschließlich der Wechselwirkungen. Anhand der zusammenfassenden Darstellung bewertet sie die Umweltauswirkungen und macht das Ergebnis zur Grundlage ihrer Entscheidung nach Absatz 4. Die zusammenfassende Darstellung und das Ergebnis der Bewertung nach Satz 2 sind in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen."

Als Folge

wird in Absatz 4 der Satz 3 gestrichen.

Begründung:

Durch die Änderungen sollen die Sachzusammenhänge übersichtlicher und somit die Vorschriften des Gesetzes für den Vorhabensträger besser nachvollziehbar gemacht werden; damit wird der Gesetzesvollzug verbessert. Die Änderungen sind auch geboten, um eine dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und der EG-Richtlinie entsprechende Regelung zu treffen. Sie ist außerdem aus Gründen der Normenklarheit notwendig.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Durch die Berggesetznovelle wird ein Planfeststellungsverfahren in das Bergrecht eingeführt. Damit wird zugleich die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung **gleichwertig** mit dem UVPG-Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse bei der Zulassung bergbaulicher Vorhaben umgesetzt.

Wi 16. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 b Abs. 1 Nr. 2 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 57 b Abs. 1 Nr. 2 die Worte

"die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 55 vorliegen und"

zu streichen.

Begründung:

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 ist bereits aufgrund § 57 b Abs. 1 Nr. 1 erforderlich. Die Streichung dient ferner der redaktionellen Anpassung an andere fachgesetzliche Regelungen über die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 9 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, § 7 a Abs. 1 Abfallgesetz).

U 17. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 c BBerg)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm die Verordnung nach § 57 c (Artikel 1 Nr. 3) noch während der Beratungen zum vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben zur Zustimmung zuzuleiten.

Begründung:

Nach § 57c Abs. 1 Nr. 1 wird der Bundeswirtschaftsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften u.a. darüber zu erlassen, welche betriebsplanpflichtigen Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Damit ergibt sich der Anwendungsbereich des vorgelegten Gesetzentwurfs nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst.

Im Gegensatz dazu erfaßt der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) in § 3 unmittelbar diejenigen Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterfallen.

Da mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Bundesberggesetzes u.a. das Ziel verfolgt wird, die UVP-Richtlinie fachspezifisch für den Bereich des Bergbaus umzusetzen, kann erst bei Vorlage der Verordnung entschieden werden, ob den Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) ausreichend Rechnung getragen wird.

li 18. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 c Satz 1 Nr. 3 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 57 c Satz 1 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in § 73 Abs. 3 Satz 2 VerVfG reicht aus, um auch für die Fälle dieses Gesetzes ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Fz 19. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat nimmt Bezug auf seinen Beschluß vom 23. September 1988 - Drucksache 335/88 (Beschluß) - und bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren besonders sorgfältig die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs zu prüfen und darzustellen.

B

20. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben.